

B E R I C H T

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2020

und des Lageberichtes

für das Geschäftsjahr 2020

des

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW),

Eschweiler

ELEKTRONISCHE KOPIE

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
3.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	8
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2 Jahresabschluss	12
5.1.3 Lagebericht	12
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
5.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
5.3.1 Vermögenslage (Bilanz)	14
5.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	18
5.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	19
6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
7. Schlussbemerkung	22

ANLAGEN**Anlage I**

Bilanz zum 31. Dezember 2020
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Anlage III

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage IV

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage V

Aufgliederung aller Posten des Jahresabschlusses

Anlage VI

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720))

Anlage VII

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AÖR	Anstalt des öffentliche Rechts
AWA-E	AWA Entsorgung GmbH
AWA-S	AWA Service GmbH
AWP NRW	Abfallwirtschaftsplan NRW
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DMS	Dokumentenmanagementsystem
D&O-Versicherung	Directors and Officers-Versicherung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGN	Entsorgungsgesellschaft Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung NRW
Ent.Z	Entsorgungszentrum
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GkG NRW	Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (NRW)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m	in Verbindung mit
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz NRW
KG	Kommanditgesellschaft
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
Mio.	Million(en)
MVA	Müllverbrennungsanlage
n.F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt(e)
OLG	Oberlandesgericht
PS	Prüfungsstandard
Rg.	Rechnung(en)

sog.	so genannt(e)
SWK	Stadtwerke Krefeld
t	Tonnen
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsverordnung
WertstoffG	Wertstoffgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel

ELEKTRONISCHER KOPIE

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. 1

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. Oktober 2020 des 2

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Eschweiler

(im Folgenden auch kurz "ZEW" oder "Zweckverband" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 11. Januar 2021 angenommen. 3

Die Verbandssatzung bestimmt für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB. Eine Prüfungspflicht ergibt sich gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 106 GO NRW entsprechend der Vorgehensweise bei den Eigenbetrieben. 4

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. 5

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. 6

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen. 7

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. 8

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VII beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. 9

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen. 10

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage I) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage II) des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Eschweiler, unter dem Datum vom 12. April 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

11

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

12

ELEKTRONISCHE KOPIE

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nachfolgend stellen wir die Beurteilung der Lage des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) durch den Vorstandsvorsteher dar. 13

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben: 14

"Mit Beginn der Corona-Pandemie und dem verordneten Lockdown war ein deutlicher Anstieg der Abfallmengen aus kommunaler Rest- und Sperrmüllsammlung wie auch an den Entsorgungszentren des ZEW zu verzeichnen. Die überplanmäßigen Abfallanlieferungen hielten das gesamte restliche Jahr an."

"Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Stillstände, die durch die Revision der Linie 1 verursacht wurden, wie auch Stillstände im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Bunkerkrananlage haben die Durchsatzleistung beschränkt. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war jedoch zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde überschritten."

"In allen Behandlungsarten (Deponierungen, Kompostierung, Vorbehandlung und Verbrennung) konnte der Planwert überschritten werden. In der Deponie Alsdorf-Warden wurden die Abfallarten Boden, Beton und Fliesen etc. als Ersatzbaustoffe zur Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers in Höhe von 1.476 t angenommen. Die geplante Anlieferungsmenge zur Kompostierung konnte um 4.489 t über dem Plan angenommen werden. Der Bereich Vorbehandlung und Verbrennung wurde insgesamt um 27.287 t überschritten. Hier lag der Fokus in der Annahme von Mengen zur Vorbehandlung an den Entsorgungszentren."

"Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist der ZEW Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Verwertung von Verpackungspapier beigetreten. Somit wurden erstmalig im Jahr 2020 dem ZEW der Verpackungsanteil des Papiers überlassen. Diesen Ausgaben stehen jedoch in gleicher Höhe Erlöse aus der Verwertung gegenüber."

"Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Besonderheit der Mehrwertsteuersenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020. Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% abgesenkt."

"Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresüberschuss von T€ 877 ab."

"Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2020 betragen T€ 45.182 (Vj. T€ 43.161)."

"Der Wirtschaftsplan 2021 weist Entsorgungskosten von T€ 39.481 und Umsatzerlöse von T€ 40.345 aus."

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsteher ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. 15

3.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Die Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn (Kreis Düren) zum Verbandsvorsteher sowie Herrn Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (Städteregion Aachen) zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestellt. In der Verbandsversammlung vom 15. Januar 2021 wurde Herr Wolfgang Spelthahn von der aktuellen Verbandsversammlung bestätigt. 16

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der ZEW den Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Annahme von Verpackungspapier beigetreten. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den dualen Systembetreibern und dem ZEW nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Entsorgungsgebiet der RegioEntsorgung AöR. Der ZEW begründet hiermit einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungspapierentsorgung/Duale Systeme“. 17

Im Übrigen sind die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse im Berichtsjahr der Anlage IV zu entnehmen. 18

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage I) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage II) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. 19
- Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. 20
- Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO). 21
- Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbands oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. 22
- Der Verbandsvorsteher ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und Nachweise verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von dem Verbandsvorsteher vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. 23
- Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 1. Februar bis zum 12. April 2021 in unserem Büro in Aachen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts. 24
- Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. Februar 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss vom 26. Juni 2020 unverändert festgestellt. 25
- Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Verbandsvorsteher und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht. 26
- Ergänzend hierzu hat uns der Verbandsvorsteher in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. 27
- In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden. 28

- Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. 29
- Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. 30
- Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Verbandsvorsteher und Mitarbeitern des ZEW sowie der geschäftsbesorgenden AWA Entsorgung GmbH bekannt. 31
- Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte: 32
- Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Ansatz und Bewertung der Forderungen/Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
 - Umsatzrealisation.
- Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen erfolgten jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Auswahl wurde so getroffen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. 33
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen überzeugt. Die Einholung der Saldenbestätigungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgte zum 31. Oktober 2020. 34
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt. Die Einholung der Saldenbestätigungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich erfolgte zum 31. Dezember 2020. 35

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.	36
Wir haben uns hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung und der Einschätzung von für die Beurteilung wesentlichen Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zusätzlich auf Prüfungen von anderen externen Prüfern, Prüfungen der internen Revision sowie auf Gutachten von Versicherungsmathematikern, Grundstückssachverständigen etc. gestützt.	37
Wir haben uns hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung und der Einschätzung von für die Beurteilung wesentlicher Prüfungsergebnisse oder Untersuchungen Dritter zusätzlich auf folgendes Gutachten gestützt:	38
Zur Ermittlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie der Erstattungs- und Abfindungsansprüche zum 31. Dezember 2020 hat der ZEW die HEUBECK AG, Köln, mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Bei der Prüfung der zutreffenden Bilanzierung der Ansprüche und Verpflichtungen haben wir uns auf die Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen der Versicherungsmathematiker gestützt.	39
Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.	40

ELEKTRONISCHES PROJEKT

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. 41

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. 42

Insgesamt stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. 43

5.1.2 Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. 44

In dem vom ZEW aufgestellten Anhang (Anlage I) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. 45

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. 46

5.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts (Anlage II) haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. 47

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend im Lagebericht dargestellt; die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weitere gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend. 48

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes (§ 264 Abs. 2 HGB). 49

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Hinsichtlich der im Jahresabschluss des ZEW zu Grunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage I). Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet. 50

5.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere auf Grund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt. 51

Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen bei Bilanzsumme, Finanzmittelbestand und Jahresüberschuss haben wir, soweit erforderlich, die kaufmännischen Rundungen auf volle tausend Euro bei den Posten innerhalb der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage angepasst. Es können sich deshalb geringfügige Rundungsdifferenzen im Vergleich zu an anderer Stelle ausgewiesenem Zahlenmaterial ergeben. 52

5.3.1 Vermögenslage (Bilanz)

53

In der nachstehenden Analyse der Struktur der Jahresbilanzen zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 haben wir die Bilanzposten zum Teil abweichend vom veröffentlichten Abschluss gruppiert. Das Vermögen und das Kapital sind nach Liquiditätsgesichtspunkten in mittel- und langfristige Posten sowie in kurzfristige Posten gegliedert. Dabei sind als kurzfristig diejenigen Bilanzposten (oder Teilbeträge hiervon) eingeordnet, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden oder in Geld umgewandelt werden können.

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Veränderung zum Vorjahr T€
	T€	%	T€	%	
AKTIVA					
Finanzanlagen	49	0,63	49	0,68	0
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	171	2,21	158	2,20	13
<i>Lang- und mittelfristig gebundenes Vermögen</i>	220	2,84	207	2,88	13
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.746	35,47	2.328	32,41	418
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.083	13,99	14	0,19	1.069
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	573	21,40	690	9,81	-117
sonstige Vermögensgegenstände	41	0,52	8	0,11	33
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.077	39,76	3.935	54,79	-858
<i>Kurzfristig gebundenes Vermögen</i>	7.520	97,15	6.975	97,12	545
	7.740	100,00	7.183	100,00	557
PASSIVA					
Gezeichnetes Kapital	25	0,33	25	0,35	0
Gewinnvortrag	0	0,00	-59	-0,82	59
Jahresüberschuss	15	0,19	59	0,82	-44
<i>Eigenkapital</i>	40	0,52	25	0,35	15
Rückstellungen	2.110	15,57	1.136	15,23	974
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>	2.110	15,57	1.136	15,23	974
Rückstellungen	53	12,37	42	1,18	11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.073	13,87	7	0,10	1.066
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.452	31,69	3.994	55,61	-1.542
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.001	25,85	1.973	27,47	28
sonstige Verbindlichkeiten	10	0,13	4	0,06	6
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	5.589	83,91	6.020	84,42	-431
	7.740	100,00	7.183	100,00	557

- Die Vermögensstruktur des ZEW weist im Wesentlichen kurzfristiges, überwiegend in Forderungen und liquiden Mitteln gebundenes Vermögen in Höhe von 7.520 T€ aus. Dies entspricht unverändert rund 97 % der Bilanzsumme. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens (im Wesentlichen Finanzanlagen sowie langfristige Forderungen) an der Bilanzsumme beträgt rund 3 % (Vorjahr: 3 %). 54
- Das Vermögen des ZEW ist im Geschäftsjahr 2020 insgesamt um 557 T€ auf 7.740 T€ gestiegen (+8 %). Die Vermögensmehrung ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Forderungen (+1.416 T€) zurückzuführen, im Besonderen der Forderungen im Verbundbereich (+965 T€). Demgegenüber steht der Rückgang der liquiden Mittel (-858 T€). 55
- Im Finanzanlagevermögen werden neben den Anteilen an der AWA Entsorgung GmbH (24 T€) auch die Anteile an der im Geschäftsjahr 2018 gegründeten Materis GmbH (25 T€) ausgewiesen. Die Materis GmbH übernimmt das jährliche Verbrennungskontingent der AWA Entsorgung GmbH gemäß der Zusammenarbeitsvereinbarung 2017 und 2021, soweit das Kontingent nicht durch die Verbrennung der ZEW-Mengen und der Mengen des Kreises Euskirchen ausgeschöpft ist. 56
- Der als Forderungen gegen Verbandsmitglieder ausgewiesene Abfindungsanspruch aus Pensionen in Höhe von 171 T€ (Vorjahr: 158 T€) gegen den Kreis Düren weist eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf und ist somit dem langfristigen Vermögen zugeordnet. 57
- Insgesamt werden kurzfristige Forderungen in Höhe von 3.319 T€ (Vorjahr: 3.018 T€) aus Gebührenbescheiden ausgewiesen. Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.746 T€ (Vorjahr: 2.328 T€) liegen die vom ZEW ausgestellten Gebührenbescheide zu Grunde, die an die Kommunen im Verbandsgebiet, an die RegioEntsorgung AÖR (übernimmt die Entsorgungsleistungen der ihr angeschlossenen Kommunen) sowie an den Dürener Service Betrieb gerichtet sind. Die kurzfristigen Forderungen gegen Verbandsmitglieder in Höhe von 573 T€ (Vorjahr: 690 T€) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadt Aachen, denen ebenfalls Gebührenbescheide zu Grunde liegen. 58
- Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 1.083 T€ (Vorjahr: 14 T€) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die AWA Entsorgung GmbH. Korrespondierend zum Anstieg der Forderungen im Verbundbereich sind auch die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in nahezu identischer Größenordnung erhöht (+1.066 T€). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend die RegioEntsorgung AÖR. Ursächlich für den sprunghaften Anstieg ist die Übernahme der Vermarktung der Verpackungsanteile im Altpapier. Bisher wurde das von der RegioEntsorgung AÖR gesammelte Altpapier insgesamt der AWA Entsorgung GmbH überlassen, die es in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verwertet hat. Die RegioEntsorgung AÖR erhielt von der AWA Entsorgung GmbH entsprechende Gutschriften über die Altpapiervermarktung. Ab dem Geschäftsjahr 2020 erfolgen die Gutschriften der im Altpapier enthaltenen Verpackungsanteile auf Grundlage des neuen Verpackungsgesetzes zunächst an den ZEW, der seinerseits nunmehr die Gutschriften an die RegioEntsorgung AÖR erteilt. Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen unter Tz. 17. 59

Auf der Passivseite der Bilanz überwiegt mit einem Anteil von 84 % das kurzfristige Fremdkapital in Höhe von 5.589 T€ (Vorjahr: 6.020 T€). Im Vorjahr betrug der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals ebenfalls 84 %. 60

Das langfristige Fremdkapital betrifft die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Rückerstattungsverpflichtungen: 61

	Stand 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Verzinsung 2020	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Laufende Pensionen	918.310,00	0,00	0,00	44.024,00	45.915,00	1.008.249,00
Beihilfe	175.555,00	0,00	0,00	12.489,00	8.777,00	196.821,00
Rückerstattungsverpflichtungen	42.297,04	0,00	0,00	876.796,35	-14.363,04	904.730,35
	<u>1.136.162,04</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>933.309,35</u>	<u>40.328,96</u>	<u>2.109.800,35</u>

Die Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen wurde für die Rückerstattungen an die Bürger von zu viel vereinnahmten Gebühren gebildet. Im Geschäftsjahr 2020 lagen die tatsächlichen Kosten des ZEW deutlich unter den geplanten Kosten. Die Kostenüberdeckung des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 877 T€ (unter Berücksichtigung der Abzinsung ergibt sich eine Rückstellung in Höhe von 862 T€). Da die Entwicklung erst in den Entgeltkalkulationen der Folgeperioden berücksichtigt werden kann, muss der ZEW die zu viel erhaltenen Entgelte erstatten (§ 6 Abs. 2 KAG NRW). Die Überdeckung soll in den Geschäftsjahren 2022 bis 2024 ausgeglichen werden. Des Weiteren ist die Rückerstattungsverpflichtung aus dem Vorjahr mit 42 T€ passiviert, welche laut Mittelfristplanung in den Jahren 2022 und 2023 verbraucht werden soll. 62

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt: 63

	Stand 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Verzinsung 2020	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Urlaub	18.106,08	18.106,08	0,00	30.468,49	0,00	30.468,49
Ausstehende Rechnungen	24.000,00	23.275,14	724,86	22.500,00	0,00	22.500,00
	<u>42.106,08</u>	<u>41.381,22</u>	<u>724,86</u>	<u>52.968,49</u>	<u>0,00</u>	<u>52.968,49</u>

Die Rückstellung für Urlaub/Überstunden enthält dem Grunde und der Höhe nach angemessene Beträge für noch nicht genommenen Urlaub sowie zum Bilanzstichtag ausstehende Überstunden. Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen berücksichtigt die zu erwartenden Verpflichtungen des ZEW, für die zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Rechnungen vorlagen. 64

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten die Verbindlichkeiten aus den Entsorgungsleistungen sowie der Erbringung von kaufmännischen und technischen Dienstleistungen gegenüber der AWA Entsorgung GmbH. Ursächlich für die deutliche Minderung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (-1.542 T€) sind gesunkene Entsorgungskosten bei der AWA Entsorgung GmbH. Hintergrund der gesunkenen Entsorgungskosten ist die zeitweise Absenkung des Umsatzsteuersatzes. 65

Als Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Düren ausgewiesen. Der Kreis Düren hatte im Jahr 1992 mit der Stadt Düsseldorf einen Vertrag über die Entsorgung von Siedlungsabfällen abgeschlossen. Der Kreis Düren verpflichtete sich damals, 30.000 t Siedlungsabfälle der Stadt Düsseldorf zu entsorgen und erhielt dafür das Recht, der Stadt Düsseldorf 30.000 t Siedlungsabfälle anzudienen. Zwischenzeitlich hat der ZEW die Aufgabe der Abfallentsorgung im Kreis Düren und auch die Stellung als Vertragspartner im vorgenannten Vertrag übernommen. Mit Vertrag vom 7./17. August 2007 hat der ZEW als Rechtsnachfolger des Kreises Düren auf das Andienungsrecht für Siedlungsabfälle gegenüber der Stadt Düsseldorf verzichtet und hierfür eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.690 T€ erhalten. Die Zahlung sowie die daraus entstandenen Zinsen abzüglich bereits erfolgter Auszahlungen sind dem Kreis Düren zuzuordnen.

5.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehende Kapitalflussrechnung gibt einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des Zweckverbandes. Die Zahlungsströme werden getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und der Finanzierungstätigkeit dargestellt, wobei die Summe der Zahlungsströme aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung der liquiden Mittel in der Berichtsperiode entspricht.

67

	31.12.2020
	T€
Jahresüberschuss	15
Zunahme der Rückstellungen	985
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-418
Zunahme der Forderungen gegen verbundene Unternehmen	-1.069
Abnahme der Forderungen Verbandsmitglieder	104
Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände inkl. RAP/Latente Steuern	-33
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.066
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-1.542
Zunahme der Verbindlichkeiten gegen Verbandsmitglieder	28
Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten inkl. RAP/Latente Steuern	<u>6</u>
Laufende Geschäftstätigkeit	<u>-858</u>
Investitionstätigkeit	<u>0</u>
Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>
Liquide Mittel am Anfang der Periode	3.935
Zahlungswirksame Veränderungen	<u>-858</u>
Liquide Mittel am Ende der Periode	<u>3.077</u>

Die Finanzlage zeigt einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von -858 T€. Mangels Investitions- und Finanzierungstätigkeit sinkt der Finanzmittelbestand im Geschäftsjahr 2020 damit um 858 T€ auf nunmehr 3.077 T€.

68

5.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

69

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Veränderung zum Vorjahr T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	45.197	100,00	43.161	100,00	2.036
= Gesamtleistung	45.197	100,00	43.161	100,00	2.036
- Materialaufwand	44.740	98,99	42.718	98,97	2.022
= Rohergebnis	457	1,01	443	1,03	14
+ sonstige betriebliche Erträge	33	0,07	4	0,01	29
- Personalaufwand	303	0,67	236	0,55	67
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	141	0,31	110	0,25	31
= Betriebsergebnis	46	0,10	101	0,23	-55
+/- Beteiligungs-/Finanzergebnis	-32	-0,07	-42	-0,10	10
= Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	15	0,03	59	0,14	-44
= Jahresergebnis	15	0,03	59	0,14	-44

Die Umsatzerlöse beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 45.197 T€ und lagen damit um rund 5 % über dem Wert des Vorjahres (43.161 T€). Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus den berechneten Entsorgungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr (Leistungsgebühr).

70

Die Zusammensetzung der Umsatzerlöse hängt sowohl vom Umfang der Aufgabenübertragung des jeweiligen Verbandsmitglieds als auch von den gelieferten Abfallmengen ab.

71

Die Entwicklung der Umsätze beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung der Anlieferungsmenge thermisch zu behandelnder Abfälle und der Abrechnung der Grünabfälle über den ZEW. In der Gesamtbetrachtung lieferten die Verbandsmitglieder im Geschäftsjahr 2020 mehr Abfallmengen (265.452 t) als im Vorjahr (242.140 t). Dies entspricht einer absoluten Steigerung von 23.312 t (+10 %). Absolut steigt das Mengengerüst bei der thermischen Beseitigung um 20.131 t; die Bioabfallmengen steigen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 3.181 t. Der unterproportionale Anstieg der Umsatzerlöse (5 %) im Vergleich zur Erhöhung der abgerechneten Mengen (10 %) ist durch die Reduzierung der Grundgebühren um durchschnittlich 7 % begründet.

72

Die folgende Übersicht zeigt die angelieferten Abfallmengen aus den einzelnen Verbandsgebieten:

73

	1.1. - 31.12.2020		1.1. - 31.12.2019		Veränderung	
	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%
Mengen Stadt Aachen						
Thermische Beseitigung	48.420	18,2	44.578	18,4	3.842	8,6
Bioabfall	21.809	8,2	22.016	9,1	-207	-0,9
	<u>70.229</u>	<u>26,5</u>	<u>66.594</u>	<u>27,5</u>	<u>3.635</u>	<u>5,5</u>
Mengen StädteRegion Aachen						
Thermische Beseitigung	64.471	24,3	53.442	22,1	11.029	20,6
Bioabfall	39.248	14,8	36.476	15,1	2.772	7,6
	<u>103.719</u>	<u>39,1</u>	<u>89.918</u>	<u>37,1</u>	<u>13.801</u>	<u>15,3</u>
Mengen Kreis Düren						
Thermische Beseitigung	55.726	21,0	50.466	20,8	5.260	10,4
Bioabfall	35.778	13,5	35.162	14,5	616	1,8
	<u>91.504</u>	<u>34,5</u>	<u>85.628</u>	<u>35,4</u>	<u>5.876</u>	<u>6,9</u>
Gesamt mengen						
Thermische Beseitigung	168.617	63,5	148.486	61,3	20.131	13,6
Bioabfall	96.835	36,5	93.654	38,7	3.181	3,4
Insgesamt	<u>265.452</u>	<u>100,0</u>	<u>242.140</u>	<u>100,0</u>	<u>23.312</u>	<u>9,6</u>

Des Weiteren werden ab dem Geschäftsjahr 2020 die Vermarktungserlöse aus dem Verpackungsanteil des Altpapiers ausgewiesen (913 T€). Die Vermarktungserlöse werden in gleicher Höhe an die RegioEntsorgung AöR erstattet. Die Vergütungen der Verpackungsanteile sind im Materialaufwand enthalten.

74

Das Rohergebnis beträgt damit 457 T€ (Vorjahr: 443 T€) und hat nahezu unverändert zum Vorjahr einen Anteil von 1 % an der Gesamtleistung.

75

Die Personalaufwandsquote beträgt nahezu unverändert 0,7 %. Absolut haben sich die Personalaufwendungen um rund 67 T€, insbesondere aufgrund von Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie einer Neueinstellung erhöht.

76

Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses in Höhe von -32 T€ (Vorjahr: -42 T€) schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis in Höhe von 15 T€ ab. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips wird in Übereinstimmung mit § 6 KAG NRW der Jahresüberschuss (Kostenüberdeckung) - mit Ausnahme der Abzinsung der Kostenüberdeckung (im Geschäftsjahr: 15 T€) - neutralisiert. Vor Ausgleich wurde ein Jahresergebnis von 877 T€ ausgewiesen.

77

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus der Verbandssatzung ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt. 78

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. 79

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung (und der Geschäftsordnung für den Vorstand) geführt worden sind. 80

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Vertreter von Bedeutung sind. 81

ELEKTRONISCH

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

82

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Aachen, den 12. April 2021

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

(Siegel)

gez. Fröschén
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

ELEKTROMISCHE KOPIE

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	49.000,00	49.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.745.610,64	2.328.162,85
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.083.167,78	14.400,00
3. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	744.296,36	847.961,74
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 171.340,00 (Euro 158.215,00)		
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>40.434,99</u>	<u>8.183,91</u>
	4.613.509,77	3.198.708,50
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	3.077.369,21	3.935.406,70
	<u>7.739.878,98</u>	<u>7.183.115,20</u>

ELEKTRONISCHES KOPPIE

BILANZ zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00	25.500,00
II. Gewinnvortrag	0,00	58.715,52-
III. Jahresüberschuss	14.777,00	58.715,52
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.205.070,00	1.093.865,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>957.698,84</u>	<u>84.403,12</u>
	2.162.768,84	1.178.268,12
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	1.073.245,22	7.437,50
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.073.245,22 (Euro 7.437,50)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.452.430,71	3.994.396,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.452.430,71 (Euro 3.994.396,67)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmit- gliedern	2.001.251,94	1.973.136,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.001.251,94 (Euro 1.973.136,98)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.905,27</u>	<u>4.375,93</u>
- davon aus Steuern Euro 9.710,19 (Euro 4.251,23)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 9.905,27 (Euro 4.375,93)		
	<u>5.536.833,14</u>	<u>5.979.347,08</u>
	_____	_____
	<u>7.739.878,98</u>	<u>7.183.115,20</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	45.197.389,42	43.160.520,09
2. sonstige betriebliche Erträge	33.218,70	4.630,85
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	44.740.059,01	42.718.402,36
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	221.073,73	174.770,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>82.091,89</u>	<u>61.113,80</u>
	303.165,62	235.884,33
- davon für Altersversorgung Euro 61.500,10 (Euro 43.925,49)		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	140.885,31	110.280,98
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.403,15	8.294,56
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 14.777,00 (Euro 962,05)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>55.124,33</u>	<u>50.162,31</u>
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 55.105,96 (Euro 50.143,00)		
8. Ergebnis nach Steuern	<u>14.777,00</u>	<u>58.715,52</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>14.777,00</u></u>	<u><u>58.715,52</u></u>

ELEKTRONISCHES KOPFZEICHEN



Anhang für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Der ZEW, mit Sitz in Eschweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Mitglieder des ZEW sind die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen und der Kreis Düren. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 der Zweckverbandssatzung. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

§ 13 der Verbandssatzung bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung und für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden sind.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 13 der Verbandssatzung sind für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden. Die Vorschriften zur Bilanz (§ 22 EigVO NRW) nehmen direkten Bezug auf die diesbezüglichen Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, so dass die Bilanz nach § 266 HGB aufgestellt wird.

Die Eigenbetriebsverordnung (§ 21 EigVO NRW) sieht die Anwendung der Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB vor, soweit sich aus den Bestimmungen der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wird somit unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 268 bis 274a HGB) aufgestellt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Verbandsmitglieder, Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Auf der Grundlage beamtenrechtlicher Vorschriften sind unter den Forderungen gegen Verbandsmitgliedern auch Abfindungsansprüche (Erstattungsansprüche anteiliger Pensionsverpflichtungen an vorherige Dienstherrn) aktiviert, bei deren Barwertermittlung ein Rechnungszins von 5 % zugrunde zu legen ist.

Zur besseren Klarheit wurden analog nach § 42 Abs. 3 GmbHG die Positionen "Forderungen gegen Verbandsmitglieder" und "Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder" eingefügt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr werden mit dem abgezinsten Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie gegen Verbandsmitglieder erfüllen wie folgt das Kriterium der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (§ 265 Abs. 3 Satz 1 HGB).

<u>Forderungen gegen Verbandsmitglieder</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
Stadt Aachen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572.331
Kreis Düren	Sonstige Vermögensgegenstände	171.340
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	436
StädteRegion Aachen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	190
Bilanzwert		<u>744.296</u>

<u>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
AWA Entsorgung GmbH	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.082.546
MVA Weisweiler GmbH & Co.KG	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	622
Bilanzwert		<u>1.083.168</u>

<u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
AWA Entsorgung GmbH	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.452.431
Bilanzwert		<u>2.452.431</u>

<u>Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
Stadt Aachen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91
Kreis Düren	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.258
Kreis Düren	Sonstige Verbindlichkeiten	1.947.903
Bilanzwert		<u>2.001.252</u>

C. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist.

Der ZEW ist im Geschäftsjahr 2020 an folgenden Unternehmen beteiligt:

AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler

nominal	€ 600.000,00 (93,75 %)
zwei Geschäftsanteile à	€ 300.000,00
Anschaffungskosten:	€ 24.000,00

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2019: Jahresüberschuss € 2.927.862,91

Eigenkapital zum 31.12.2019: € 15.341.192,18

Materis GmbH, Eschweiler

nominal	€ 25.000 (100 %)
25 Geschäftsanteile à	€ 1.000
Anschaffungskosten	€ 25.000

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. – 31.12.2020: Jahresüberschuss € 211.817,32

Eigenkapital zum 31.12.2020: € 504.037,82

Umlaufvermögen

	Restlaufzeit		insgesamt
	unter 1 Jahr	über 1 Jahr	
Stand am 31.12.2020	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.745.611	0	2.745.611
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	572.956	171.340	744.296
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.083.168	0	1.083.168
Sonstige Vermögensgegenstände	40.435	0	40.435
	4.442.170	171.340	4.613.510

Stand am 31.12.2019	Restlaufzeit		insgesamt €
	unter 1 Jahr €	über 1 Jahr €	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.328.163	0	2.328.163
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	689.747	158.215	847.962
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.400	0	14.400
Sonstige Vermögensgegenstände	8.184	0	8.184
	<u>3.040.494</u>	<u>158.215</u>	<u>3.198.709</u>

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder betreffen i.H.v. T€573 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren aus laufenden Entsorgungsleistungen des Abrechnungsmonats Dezember 2020 sowie sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€171, die aus einem Abfindungsanspruch gegenüber dem Kreis Düren für Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen resultieren. Dieser Anspruch ergibt sich gegenüber Dienstherren aus vorangegangenen Dienstverhältnissen im Rahmen der betreffenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Geldtransit	469	20
Kassenbestand	11.755	28.139
Guthaben bei Kreditinstituten	3.065.145	3.907.248
	<u>3.077.369</u>	<u>3.935.407</u>

Passiva

Eigenkapital

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung mit Bezug auf § 9 Abs. 2 der EigVO NRW beträgt das Stammkapital des ZEW €25.500, das von den drei Mitglieds Körperschaften zu jeweils einem Drittel aufzubringen ist. Das Stammkapital ist voll eingezahlt und setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 1.1./ 31.12.2020 €
StädteRegion Aachen	8.500,00
Kreis Düren	8.500,00
Stadt Aachen	8.500,00
Stammkapital gesamt	<u>25.500,00</u>

Das Jahresergebnis beträgt 14.777,00 €

Rückstellungen

Für arbeitsvertraglich vereinbarte Versorgungszusagen waren auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 1.205 zu passivieren. Für die Bewertung dieser Rückstellungen dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln.

Als Bewertungsmethode diente das Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 5 %.

Nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW sind dabei die Bedingungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW zugrunde zu legen, was einer Bewertung entsprechend den Vorschriften nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) entspricht. Durch die abweichende Bewertung für Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 GemHVO sind die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.

	Stand 1.1.2020 €	Zu- führung €	Ab- zinsung €	Auf- lösung €	Inanspruch- nahme €	Stand 31.12.2020 €
Pensionen	1.093.865	56.513	54.692	0	0	1.205.070
Sonstige	84.403	929.765	-14.363	- 725	- 41.381	957.699
Gesamt	1.178.268	986.278	40.329	- 725	- 41.381	2.162.769

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückerstattungsverpflichtungen aus entgeltrechtlichen Vorschriften (T€ 905) und Abschlusskosten (T€ 23) sowie für Resturlaub (T€ 30).

Verbindlichkeiten

Stand am 31.12.2020	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.073.245	0	0	1.073.245
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.452.431	0	0	2.452.431
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.001.252	0	0	2.001.252
Sonstige Verbindlichkeiten	9.905	0	0	9.905
	5.536.833	0	0	5.536.833

Stand am 31.12.2019	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.437	0	0	7.437
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.994.397	0	0	3.994.397
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.973.137	0	0	1.973.137
Sonstige Verbindlichkeiten	4.376	0	0	4.376
	5.979.347	0	0	5.979.347

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ausschließlich die AWA Entsorgung GmbH.

Keine der Positionen in den Verbindlichkeiten war durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung sieht § 23 der EigVO NRW die Gliederung nach handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften vor, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt wird.

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse (€ 45,2 Mio., Vorjahr € 43,2 Mio.) entfallen fast ausschließlich auf Entsorgungsgebühren.

Mengen- und Tarifstatistik

Abfallart	2020		2019	
	Tonnen	Ø Gebühren	Tonnen	Ø Gebühren
Deponierung	1.476	73,92 €/t		
Thermische Beseitigung	127.375	141,55 €/t	137.805	147,01 €/t
Vorbehandlung	41.242	138,40 €/t	10.681	142,49 €/t
Bioabfall	95.359	82,33 €/t	93.654	80,60 €/t

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (€ 44,7 Mio., Vorjahr € 42,7 Mio.) beinhalten Fremdleistungen für die Verbrennung, Deponierung und Kompostierung von Abfällen sowie die oben genannten Weiterbelastungskosten. Weiterhin sind die Kosten aus der Geschäftsbesorgung der AWA Entsorgung GmbH enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Beiträge (T€ 35, Vorjahr T€ 1), Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 22, Vorjahr T€ 22) sowie Nutzungsent-schädigungen für Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Geschäftsstelle des ZEW (T€ 22, Vorjahr T€ 22).

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2019 betrug T€ 15 und war in den Rückstellungen des Vorjahres enthalten. Für die betreffenden Leistungen des Jahres 2020 wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 15 gebildet.

Die Position Zinsen und ähnliche Erträge enthält insbesondere Erträge aus der Aufzinsung langfristiger Forderungen und langfristiger Rückstellungen.

Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthält insbesondere den Aufwand für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

E. Ergänzende Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB):

Gemäß § 11 der Satzung hat der ZEW zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist mit drei Mitarbeitern und einer Aushilfskraft auf Stundenbasis besetzt. Ansonsten ist die AWA Entsorgung GmbH mit der Geschäftsbesorgung im kaufmännischen und technischen Bereich sowie mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des ZEW beauftragt.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	Euro	Euro
Löhne und Gehälter	221.073,73	174.770,53
Sozialversicherung	20.591,79	17.188,31
Zuf. Pensionsrückstellungen	56.513,00	40.860,00
Betr. Altersversorgung TVöD	<u>4.987,10</u>	<u>3.065,49</u>
	<u>303.165,62</u>	<u>235.884,33</u>

Steuerliche Angaben:

Der Zweckverband Entsorgungsregion West ist als juristische Person des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechend wurde am 29. November 2017 vom Finanzamt Aachen-Kreis für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ausgestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der ZEW den Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Verwertung von Verpackungspapier beigetreten. Der ZEW begründet mit den Erträgen aus der Verwertung der Verpackungsanteile einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungspapierentsorgung/Duale Systeme“. Für diese Bereiche besteht Umsatzsteuer- und Ertragssteuerpflicht.

F. Angabe zu den Organen des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher:

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist Herr Wolfgang Spelthahn, Landrat des Kreises Düren, im Zuge des turnusmäßigen Wechsels zum Vorstandsvorsteher bestellt. Im Rahmen der Verbandsversammlung vom 15.01.2021 wurde Herr Wolfgang Spelthahn, Landrat des Kreises Düren, von der aktuellen Verbandsversammlung bestätigt.

Der Vorstandsvorsteher vertritt den ZEW gerichtlich und außergerichtlich.

2. Mitglieder der Verbandsversammlung:

Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen

Dr. Tim Grüttemeier, Aachen, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen -Vorsitzender ab 01.01.2020-	303 €
Wolfgang Spelthahn, Düren, Landrat des Kreises Düren	303 €
Daniela Parting, Aachen -stellvertr. Vorsitzende -	101 €
Oliver Bode, Aachen, Dipl.-Ing. allg. Maschinenbau, Projektleiter	303 €
Ferdinand Corsten, Aachen, Betriebsleiter	303 €
Ralf Demmer, Aachen, Unternehmensberater	303 €
Hans-Wilhelm Dohmen, Linnich, Angestellter	202 €
Wolfgang Goebbels, Herzogenrath	303 €
Hendrik Hackmann, Sögel, Centerleiter regio IT GmbH	101 €
Fabia Kehren, Eilendorf, PR- Managerin	303 €
Michael Kirsch, Aachen, Rechtsanwalt	303 €
Astrid Natus-Can, Langerwehe	202 €
Kaj Neuman, Aachen	101 €
Jürgen Neesen, Alsdorf, Maschinensteiger i.R.	202 €
Karl Schavier, Inden, Diplom-Wirtschaftsingenieur	303 €
Hans Peter Schmitz, Jülich, Rentner	303 €
Josef Johann Schmitz, Inden, Pensionär	303 €
Gunter von Hayn, Aachen, Physiker	303 €
Bruno Voß, Echtz, Pädagoge & Sozialarbeiter	303 €
Summe der Vergütungen in 2020	4.848 €

Als stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten für die Teilnahme an den Sitzungen:

Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen

Helga Conzen, Düren	101 €
Dr. Markus Kremer, Aachen	303 €
Werner Krickel, Monschau, Unternehmensberater	303 €
Summe der Vergütungen in 2020	707 €

3. Transparenzgesetz NRW:

Als Folge des Transparenzgesetzes NRW wurde in die Gemeindeordnung NRW eine Veröffentlichungspflicht für die Bezüge von Gremien kommunaler Beteiligungsgesellschaften aufgenommen. Der Vorstandsvorsteher erhält keine Vergütung vom ZEW.

Im Jahr 2020 fanden drei ordentliche Sitzungen (28.2, 26.6, 9.10) statt.

G. Öffentliche Zwecksetzung

Der ZEW ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

Es handelt sich somit um eine Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse. Der ZEW hat auch im Berichtsjahr die Aufgaben verantwortungsvoll und erfolgreich wahrgenommen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und für eine geordnete Entsorgung auf sehr hohem technischen Niveau gesorgt.

H. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Eschweiler, den 19. März 2021

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

ELEKTRONISCHE KOPIE

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2020				31.12.2020	01.01.2020					31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
I. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.000,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00
	49.000,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00
Summe Anlagevermögen:	49.000,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

I. Grundlagen des Zweckverbandes

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen und Kreis Düren bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, auf welchen seine Mitglieder ganz oder teilweise ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben übertragen haben. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1-3 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung.

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem ZEW angehörigen Gebietskörperschaften. In diesem Entsorgungsgebiet mit rund 820.000 Bürgerinnen und Bürgern im Großraum Aachen / Düren gewährleistet er nach Maßgabe seiner Abfallsatzung vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung sowie das Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung). Ferner nimmt der ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Abfallbeseitigung) wahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter, insbesondere der AWA Entsorgung GmbH (AWA), bedienen. Zu diesem Zweck besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem ZEW und der AWA.

Mit der operativen Erledigung seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW die AWA beauftragt. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb, Anlagenplanung, Umweltcontrolling, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nimmt als Hauptaufgabe die flächendeckende Abfallentsorgung durch den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, von Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen, von Recyclinghöfen und der Nachsorge von Altdeponien wahr.

Im Dezember 2018 hat der ZEW eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die Materis GmbH, gegründet. Diese soll die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen übernehmen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren erhoben und den Kommunen der jeweiligen Verbandsmitglieder belastet. Der Berechnung der Gebühren auf Ebene des ZEW liegt das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zugrunde.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei nach den tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechnete Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Februar 2020 hat die Verbandsversammlung die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Gebiet des ZEW beschlossen. Das Abfallwirtschaftskonzept bildet die aktuellen Entsorgungsstrukturen ab.

Im März des Jahres veröffentlichte die EU-Kommission ihren Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Die daraus erwachsenden Vorgaben für die Mitgliedsstaaten werden z. Z. in Deutsches Recht umgesetzt. Dies kann eine weitere Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes notwendig machen.

Mit Beginn der Corona-Pandemie und dem verordneten Lockdown war ein deutlicher Anstieg der Abfallmengen aus kommunaler Rest- und Sperrmüllsammlung wie auch an den Entsorgungszentren des ZEW zu verzeichnen. Die überplanmäßigen Abfallanlieferungen hielten das gesamte restliche Jahr an.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen strikten getrennten Abfallerfassung im Sinne der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Abfallrahmenrichtlinie, ist der ZEW weiterhin bestrebt, verstärkt Maßnahmen zur Wiederverwendung und Verwertung umzusetzen.

Die überarbeitete Fassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) räumt dem Recycling und der Verwertung von gewerblichen Abfällen unter Beachtung und Erfüllung der dafür erforderlichen Anforderungen zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen tatsächlichen Verwertung durch das Gewerbe, Vorrang ein. Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ bleibt als Regelungstatbestand erhalten. Als neuer Tatbestand in diesem Zusammenhang gilt die sog. „Kleinmengenregel“. Seit 01.01.2019 sind Betreiber von Sortieranlagen verpflichtet, Erklärungen gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern abzugeben, dass ihre Anlage technisch den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) entspricht und die geforderte Sortierquote erreicht wird.

Für den Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab 01.01.2021 haben AWA, MVA und EGN die bestehende Zusammenarbeitsvereinbarung fortgeschrieben. Dieser Vertrag wurde am 07.04.2017 abgeschlossen. Mitunterzeichner ist auch der ZEW insbesondere als Garantiegeber für jährlich ca. 135.000 t kommunale Abfälle.

Die Planungen und Verhandlungen für den Bau einer neuen Rostaschenaufbereitungsanlage zwischen MVA, AWA und EGN wurden erfolgreich zu Ende gebracht. Die Verbandsversammlung des ZEW hat diesem Vertrag in der Sitzung am 15.01.2021 zugestimmt. Die Inbetriebnahme ist für Mitte 2022 vorgesehen.

Die neue Anlage wird in erheblich höherem Maße Metall aus der Rostasche der MVA separieren und damit einen Beitrag zur Ressourcen-Schonung leisten.

2. Geschäftsverlauf

Der ZEW erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, dem Finanzplan sowie einer detaillierten Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Stillstände, die durch die Revision der Linie 1 verursacht wurden, wie auch Stillstände im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Bunkerkrananlage haben die Durchsatzleistung beschränkt. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war jedoch zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde überschritten.

Wegen der v. g. beschriebenen zeitweisen eingeschränkten Anlagenverfügbarkeit der MVA konnte die Materis GmbH ihre für das Jahr 2020 geplante Anliefermenge nicht ganz einbringen.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten haben bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand geführt. Aussortierte Störstoffe vermischt mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Auftrag des ZEW wurden die kommunalen Bioabfallanlieferungen verstärkt kontrolliert, um Erkenntnisse über die Herkunft insbesondere der stark verschmutzten Bioabfallanlieferungen zu gewinnen. Die anliefernden Kommunen konnten auf dieser Grundlage in ihren Sammelrevieren Kontrollen und Beratungen durchführen. Der ZEW unterstützt die Städte und Gemeinden mit einer verbandsweiten Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Herkunft	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	12.003.291 €	9.984.374 €	2.018.917 €
Stadt Aachen	8.496.532 €	7.889.300 €	607.232 €
Kreis Düren	11.198.156 €	9.500.067 €	1.698.089 €
Summe	31.697.979 €	27.373.741 €	4.324.238 €

In allen Behandlungsarten (Deponierungen, Kompostierung, Vorbehandlung und Verbrennung) konnte der Planwert überschritten werden. In der Deponie Alsdorf-Warden wurden die Abfallarten Boden, Beton und Fliesen etc. als Ersatzbaustoffe zur Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers in Höhe von 1.476 t angenommen. Die geplante Anliefermenge zur Kompostierung konnte um 4.489 t über dem Plan angenommen werden. Der Bereich Vorbehandlung und Verbrennung wurde insgesamt um 27.287 t überschritten. Hier lag der Fokus in der Annahme von Mengen zur Vorbehandlung an den Entsorgungszentren.

	Ist	Plan	ΔPL
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	103.719 t	85.880 t	17.839 t
Stadt Aachen	70.229 t	66.150 t	4.079 t
Kreis Düren	91.504 t	80.170 t	11.334 t
Summe	265.452 t	232.200 t	33.252 t

Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist der ZEW Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Verwertung von Verpackungspapier beigetreten. Somit wurden erstmalig im Jahr 2020 dem ZEW der Verpackungsanteil des Papiers überlassen. Diesen Ausgaben stehen jedoch in gleicher Höhe Erlöse aus der Verwertung gegenüber.

Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Besonderheit der Mehrwertsteuersenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020. Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% abgesenkt.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen mit einem Jahresüberschuss von T€ 877 ab.

3. Personalentwicklung

Neben vier hauptamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des ZEW war im Berichtsjahr 2020 weiterhin eine geringfügig Beschäftigte beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren in 2020 insgesamt 2,94 Arbeitnehmer / innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse im Jahr 2020 lagen mit insgesamt T€ 45.197 um 4,72 % über dem Vorjahresniveau (T€ 43.161). Die Umsatzsteigerung erfolgt aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen (T€ 12.466; Vj. T€ 12.270), der StädteRegion Aachen (T€ 16.559; Vj. T€ 15.271) und dem Kreis Düren (T€ 14.304; Vj. T€ 13.758).

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, kann es i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 457; Vj. T€ 443) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen. Das Rohergebnis deckt die übrigen Verwaltungskosten. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Ergebnis in Höhe von T€ 15.

Da der ZEW seine Gebühren auf Ist-Kosten kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen. Vor Zuführung zur Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW ein positives Ergebnis in Höhe von T€ 877 aus.

Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus der Besonderheit der Mehrwertsteuerenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020. Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% abgesenkt.

b) Finanzlage

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Investitionen getätigt.

Wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ - 858; Vj. T€ 1.186) hatte einerseits die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (T€ 2.452; Vj. T€ 3.994) sowie andererseits die Zunahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 2.746; Vj. T€ 2.328) und die Zunahme aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (T€ 1.083; Vj. T€ 14).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang des Finanzmittelfonds um T€ 858 auf nunmehr T€ 3.077.

c) Vermögenslage

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2020 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 2.746; Vj. T€ 2.328), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind, und Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern (T€ 573; Vj. T€ 690) sowie Forderungen im Verbundbereich (T€ 1.083; Vj. T€ 14). Der Anstieg der Forderungen im Verbundbereich resultiert aus den Forderungen gegenüber der AWA hinsichtlich der Verwertung des Verpackungspapiers.

Den Forderungen im Verbundbereich stehen aus der Weitervergütung des Verpackungspapiers entsprechende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.073; Vj. T€ 7) gegenüber.

Die Rückstellungen (T€ 2.163; Vj. T€ 1.178) erhöhten sich um insgesamt T€ 985. Wesentliche Bewegungen ergaben sich aus der Erhöhung der Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 111 sowie der Rückstellungen für Rückerstattungsverpflichtungen in Höhe von T€ 862. Die Erhöhung der Rückstellungen für Rückerstattungsverpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus der Besonderheit der Mehrwertsteuersenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16%.

Als Verbindlichkeit gegenüber Verbandsmitgliedern ist im Wesentlichen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Düren (T€ 1.948; Vj. T€ 1.927) bzw. den Gebührenzahlern aus dem Kreisgebiet Düren ausgewiesen, die aus einer Abstandszahlung aus dem Jahr 2008 resultiert und ihren Ursprung in einem Vertrag aus dem Jahre 1992 zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düsseldorf hat.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Die Liquidität I. Grades (liquide Mittel/kurzfristiges Fremdkapital) weist einen Wert von 55 % auf. Die Liquidität II. Grades (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristiges Fremdkapital) beträgt 135%.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Umweltschutz

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Hierbei ist der ZEW bestrebt, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige Verwertung vorrangig vor einer Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen. Zahlreiche Projekte der durch den ZEW beauftragten Abfallberatung der AWA Entsorgung GmbH, wie die „Wunderkiste“, ein „Umsonst-Laden“ und ein "Repair-Café" sind hier zu nennen.

III. Prognosebericht

Die am 28.02.2020 von der Verbandsversammlung beschlossene Fortschreibung des AWK des ZEW berücksichtigt die Vorgaben des bestehenden Abfallwirtschaftsplanes. Insbesondere sind hier Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen zu nennen. Des Weiteren wird der ZEW sich auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung und der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen.

Die Mehrfachnutzung von Gebrauchsgegenständen in Läden und Netzwerken sowie der weitere Ausbau von Entsorgungszentren im Verbandsgebiet sind beispielhaft zu nennen. Das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes macht konkrete Vorgaben zu den Aspekten Sortierung, Getrennterfassung, Ende der Abfalleigenschaft, Recyclingquoten, Abfallvermeidung, Absatzmarkt u.s.w.

Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Die Entwicklung der gewerblichen Abfallmengen zur Verwertung / Beseitigung auf die öffentliche Entsorgung aus der Novellierung der GewAbfV hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung eines hochwertigen Recyclings und eine Verwertung von Abfällen durch das Gewerbe sowie bezüglich der Kleinmengenregel und der ansonsten weiterhin verpflichtenden Nutzung der Pflichtrestmülltonne muss weiterhin beobachtet werden. Relevante Auswirkungen auf die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sind bisher nicht zu erkennen.

Im Jahre 2017 wurde die Fortführung der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2021 zwischen der MVA und der RWE Power AG vereinbart.

Die neuen Konditionen beschränken das vom ZEW auszulastende MVA-Kontingent auf 135.000 t jährlich. Soweit dem ZEW eine darüberhinausgehende Abfallmenge überlassen wird, besteht für ihn ein vorrangiges Anlieferrecht in der MVA. 2020 wurden dem ZEW ca. 160.000 t Abfall zur thermischen Verwertung in der MVA Weisweiler überlassen.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2020 betragen T€ 45.197 (Vj. T€ 43.161). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. I) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 44.740; Vj. T€ 42.718) und den Umsatzerlösen (T€ 45.197; Vj. T€ 43.161).

Der Wirtschaftsplan 2021 weist Entsorgungskosten von T€ 39.481 und Umsatzerlöse von T€ 40.345 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA gemäß ihres Wirtschaftsplanes dem ZEW 2021 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat. Diese Kosten machen 97,9 % der im Wirtschaftsplan des ZEW angesetzten Kosten aus. Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird. Der hergestellte Kompost darf dann nicht verwertet, sondern muss verbrannt werden.

Z.Z. befindet sich eine Novelle der Bioabfallverordnung im Gesetzgebungsverfahren demnach sollen Bioabfälle vor der Behandlung nicht mehr als 0,5 % Fremdstoffe enthalten dürfen. Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist sehr anspruchsvoll. Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen.

Im Hinblick auf die Novellierung der GewAbfV bleibt weiterhin abzuwarten, inwieweit ein hochwertiges Recycling und eine hochwertige Verwertung von gewerblichen Abfällen tatsächlich und erfolgreich durch das Gewerbe umgesetzt werden und inwieweit die Tatbestände der „Kleinmengenregel“ und „Pflichtrestmülltonne“ im Sinne der bestehenden Überlassungspflichten tatsächlich und nicht missbräuchlich angewandt werden.

2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz werden ökonomische Anreize zur CO₂ Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der GewAbfV zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger. Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten. Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird.

3. Gesamtaussage

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

Eschweiler, den 19.03.2021

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher des ZEW

ELEKTRONISCHE KOPIE

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientier-

ten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 12. April 2021

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

(Siegel)

gez. Fröschchen
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fakultative Anlagen

ELEKTROTECHNISCHE KOPIE

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)
Sitz:	Eschweiler
Rechtsform:	Verband
Satzung:	Die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 02. März 2018.
Anschrift:	Zum Hagelkreuz 24 52249 Eschweiler
Bekanntmachung:	Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Datum der ersten Bekanntmachung: 27.01.2003 Datum der letzten Bekanntmachung: 19.03.2018
Gegenstand des Verbandes:	Gegenstand des Verbandes ist (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen, aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr. (2) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu. (3) Der Zweckverband darf Abfälle außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Verbandsvorsteher:	Landrat Wolfgang Spelthahn (Kreis Düren) (ab 01.01.2020 bis 31.12.2021)
Vorsitzender der Verbandsversammlung:	Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (ab 01.01.2020 bis 31.12.2021)
Stammkapital:	Euro 25.500,00
Verbandsmitglieder:	StädteRegion Aachen Kreis Düren Stadt Aachen

Wesentliche Verträge

Vertragsübernahmevertrag

Zur Wahrnehmung ihrer abfallrechtlichen Aufgaben bedienten sich Kreis (jetzt StädteRegion Aachen) und Stadt Aachen der AWA Entsorgung GmbH, welche früher firmierte unter AWA Abfallwirtschaft Kreis und Stadt Aachen GmbH, im Folgenden aber mit AWA Entsorgung GmbH bezeichnet wird, als beauftragte Dritte i.S.d. Abfallrechts. Die Beauftragung der AWA Entsorgung GmbH erfolgte mit Datum vom 17./23.12.1993 durch zwei Rahmenverträge zwischen AWA Entsorgung GmbH und Stadt Aachen bzw. Kreis Aachen sowie zahlreiche Einzelverträge. Mit Gründung des ZEW ist die abfallrechtliche Aufgabenhoheit der beiden Gebietskörperschaften im gleichen Umfang, wie sie auf Grund der genannten Verträge bestand, auf den ZEW übergegangen. Dementsprechend vereinbarten die bisherigen Vertragsparteien Kreis Aachen und Stadt Aachen in dem Vertragsübernahmevertrag vom 13. Februar 2003 mit dem ZEW, dass die bestehenden Verträge in vollem Umfang und unverändert auf den ZEW übergehen. Die Vertragsübernahme wurde wirksam mit dem Zeitpunkt der Gründung des ZEW.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verträge:

Verträge zwischen der AWA Entsorgung GmbH einerseits und Kreis Aachen und Stadt Aachen andererseits:

- Rahmenvertrag (Beginn sofort mit Unterzeichnung am 23.12.1993),
- Vertrag über die Übertragung des Betriebes der ZD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Übertragung von Planung, Bau und Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Übertragung von Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (Beginn 1.1.1994),
- Schiedsvertrag zwischen Kreis Aachen / Stadt Aachen und AWA Entsorgung GmbH vom 23.12.1999.

Verträge zwischen der AWA Entsorgung GmbH und dem Kreis Aachen:

- Rahmenvertrag (Beginn sofort mit Unterzeichnung am 23.12.1993),
- Entgeltvertrag (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Übertragung der Planung, des Errichtens und des Betriebes von Kompostierungsanlagen (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Übertragung der Schadstoffentsorgung (Beginn 1.1.1994),
- Vertrag über die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge von Altdeponien (Beginn 1.1.1994),
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung (Beginn 1.1.1994),
- Schiedsvertrag zwischen Kreis Aachen und AWA Entsorgung GmbH vom 23.12.1993,

Vertrag zwischen der AWA Entsorgung GmbH und der Stadt Aachen:

- Entgeltvertrag (Beginn 1.1.1994).

Die genannten Schiedsverträge wurden aufgehoben mit Aufhebungsvertrag vom 27.10.2004. Die übrigen Verträge wurden in 2004 ersetzt durch die im Folgenden genannten Verträge.

Rahmenvertrag zwischen ZEW und AWA Entsorgung GmbH

Mit Datum vom 27. Oktober 2004 wurde zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Durch diesen Rahmenvertrag werden die wesentlichen Grundsätze der Vertragsbeziehungen zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH festgelegt. Diese Grundsätze gelten für alle Einzelverträge soweit in diesen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 des Vertrages bestimmt, dass die AWA Entsorgung GmbH verpflichtet ist, in Wahrnehmung der Interessen des ZEW und in Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts eigenverantwortlich eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle vorzunehmen und sicherzustellen. Weitere Einzelheiten sind geregelt.

Nach § 3 des Vertrages ist eine Weitergabe der Beauftragung im Sinne von § 22 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 7 LabfG nicht zulässig. Die AWA Entsorgung GmbH ist allerdings berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen.

Nach § 6 des Vertrages erhält die AWA Entsorgung GmbH für ihre Leistungen eine Vergütung, die unter Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts ermittelt wird. Der AWA Entsorgung GmbH steht dabei ein angemessener Wagniszuschlag zu, der einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

Der genannte Vertrag trat am 27. Oktober 2004 in Kraft. Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist nicht möglich. Er endet mit dem vollkommenen Auftragsentzug durch den ZEW bzw. der Kündigung bzw. Aufhebung aller Einzelverträge.

Verträge über die Übertragung von verschiedenen Einzelaufgaben auf die AWA Entsorgung GmbH

Mit Datum vom 27. Oktober 2004 wurden verschiedene Einzelverträge über die Übertragung von Aufgaben auf die AWA Entsorgung GmbH abgeschlossen. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Verträge:

- Vertrag über die Übertragung des Betriebes der ZD Alsdorf-Warden,
- Vertrag über die Übertragung der Verwertung von Bio- und Grünabfällen,
- Vertrag über die Übertragung von Planung, Bau und Betriebs der Zentraldeponie Kreis Aachen II und über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes,
- Vertrag über die Übertragung der Schadstoffentsorgung,
- Vertrag über die Übertragung der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- Vertrag über die Übertragung der Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge von Altdeponien,
- Vertrag über die Übertragung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Erstellung von Abfallbilanzen,
- Vertrag über die Übertragung der Entsorgung von behandlungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung und
- Vertrag über die Übertragung der Entsorgung von sonstigen Abfällen und des Betriebes von Annahmestellen für Abfallkleinmengen.

In den Einzelverträgen wird der jeweilige Leistungsumfang exakt geregelt. Weiterhin sind Regelungen zur Vertragsdauer und Kündigung enthalten.

Mit Vertrag vom 20. März 2018 hat der ZEW die Aufgabe der Nachsorge der Deponie Maria Theresia von der Stadt Aachen übernommen. Mit der operativen Durchführung der Aufgabe ist die AWA Entsorgung GmbH beauftragt.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Mit Datum vom 22. Dezember 2003 wurde zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Mit Datum vom 25. Oktober 2005 wurde ein geänderter Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung folgender Aufgaben durch die AWA Entsorgung GmbH in Form einer Geschäftsbesorgung für den ZEW: Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungswesen und Controlling, Umwelt- und Qualitätsmanagement sowie Abfallberatung und Kundenbetreuung.

Leistungen der AWA Entsorgung GmbH für die im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben werden grundsätzlich mit einem Pauschalentgelt (Selbstkostenfestpreis gem. LSP mit Nachkalkulation) vergütet.

Der Vertrag trat mit Unterzeichnung am 25. Oktober 2005 in Kraft. Er endet am 31.12.2006 und verlängert sich jeweils für ein Jahr, es sei denn, er wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eine der Parteien gekündigt. Eine Kündigung des Vertrages ist bislang nicht erfolgt.

Zusammenarbeitsvereinbarung

Mit Vertrag vom 18. März 2016 wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen ZEW, MVA KG, AWA, EGN, StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, SWK-EGN und SWK über den Geschäftsbetrieb der MVA KG sowie die Auslastung der MVA Weisweiler geschlossen, welche mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft tritt. Die bisherige Vereinbarung zwischen Kreis Aachen, Stadt Aachen, AWA (vormals: Abfallwirtschaft Kreis und Stadt Aachen), EGN (vormals: R + T Entsorgung) sowie MVA vom 19.06.1997 endete durch verschiedene Ergänzungsvereinbarungen zum 30.11.2017 und war bis zum 31.03.2016 kündbar. Von der Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Die neue Vereinbarung ist erstmals kündbar zum 31.12.2020 mit einer Kündigungsfrist von 2,5 Jahren, das heißt, zum 30.06.2018. Eine Kündigung des Vertrages ist nicht erfolgt.

Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung sind u.a. Regelungen zur Menge der Abfalllieferungen sowie Entgeltvereinbarungen. Außerdem wurde die Schiedsgerichtsbarkeit aufgehoben. Streitigkeiten werden nunmehr vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgetragen.

Mit Vertrag vom 07. April 2017 haben AWA, MVA und EGN die Zusammenarbeitsvereinbarung für den Weiterbetrieb der MVA Weisweiler ab 01.01.2021 fortgeschrieben. Mitunterzeichner war auch der ZEW insbesondere als Garantiegeber für jährlich ca. 135.000 t kommunale Abfälle.

Mantelvertrag

In Zusammenhang mit dem neuen Vertragspaket, welches am 18. März 2016 unterschrieben wurde, wurde auch der Mantelvertrag zwischen ZEW, AWA, EGN, MVA, Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Kreis Düren, SWK Stadtwerke Krefeld AG, SWK-EGN Verwaltungs GmbH neu geschlossen. Er stellt die Klammer zur Änderung aller bestehenden Verträge dar, so dass sichergestellt wird, dass alle Vertragsänderungen gemeinsam wirksam werden und auch alle erforderlichen Parteien diese unterzeichnen. Der Mantelvertrag stellt weiterhin klar, dass Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis MVA KG bzw. aus der Zusammenarbeitsvereinbarung und anderen Verträgen nicht mehr vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden, sondern vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Abfallsatzung des ZEW

Die Verbandsversammlung hat in ihrer ersten Sitzung vom 13. Februar 2003 die Abfallsatzung des ZEW und in der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2004, 3. Juni 2005, 10. März 2006, 8. Dezember 2008, 11. Dezember 2009, 23. März 2012, 13. Dezember 2013, 28. März 2014, 22. März 2019 (1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 28.03.2014) und zuletzt am 26. Juni 2020 (2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 28.03.2014) jeweils eine geänderte Abfallsatzung, welche jeweils am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, beschlossen.

Der Umfang der Abfallentsorgung selbst ergibt sich unmittelbar aus der Abfallsatzung. § 3 der Abfallsatzung bestimmt, welche Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind. § 5 der Abfallsatzung bestimmt, welcher Anlagen sich der ZEW zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Aktuell sind dies die Müllverbrennungsanlage Weisweiler, das Entsorgungszentrum (Ent.Z) Warden, das Ent.Z Horm, das Ent.Z Süd Rurbenden, der Kompostplatz Ent.Z Warden, die Altpapierannahmestelle Ent.Z Warden, die Biovergärungsanlage Würselen, der Kompostplatz Brand, das Schadstoffzwischenlager Ent.Z Warden und die Schad-

stoff-Annahmestelle Aachen, Kellershaustraße sowie die Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle Deponie der Vereinigten Ville in Erftstadt-Liblar und der Deponie Brüngen II in Brüngen und Deponie Horn.

Die §§ 6 und 7 der Abfallsatzung regeln das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. den Anschluss und Benutzungsanspruch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Nach § 8 der Abfallsatzung haben die Städte und Gemeinden im Rahmen der §§ 1 bis 3 der Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Verband dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

Seit dem 1. Januar 2010 sehen die Abfallsatzungen des ZEW im Einklang mit dem Landesabfallgesetz (LAbfG) und den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine getrennte Erfassung von Abfällen vor, für die der, für die Einsammlung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Kommunen) entsprechende Erfassungssysteme anbieten muss.

Gebührensatzung des ZEW

In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Februar 2003 wurde eine Gebührensatzung beschlossen. Mit jeweiligem Beschluss der Verbandsversammlung wurden in den Folgejahren weitere Gebührensatzungen erlassen. Im Einzelnen handelt es sich um die Gebührensatzungen vom 7. November 2003, 10. Dezember 2004, 11. März 2005, 3. Juni 2005, 9. Dezember 2005, 10. März 2006, 8. Dezember 2006, 12. Oktober 2007, 17. Oktober 2008, 19. März 2010, 8. Oktober 2010, 7. Oktober 2011, 19. November 2012, 11. Oktober 2013, 31. Oktober 2014, 27. November 2015, 28. Oktober 2016, 18. Oktober 2017, 02. März 2018, 14. Dezember 2018, 05. Juli 2019, 13. Dezember 2019, 26. Juni 2020 (1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 13. Dezember 2019) und zuletzt am 9. Oktober 2020.

Nach den Bestimmungen der Gebührensatzung erhebt der Verband für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Städte und Gemeinden sowie die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und -besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet. Gebührenmaßstab ist das Gewicht (Tonnen oder Volumen) der angelieferten Abfälle, die Einwohnerzahl oder der Einwohnergleichwert (Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde).

Vertrag über Nachsorge und Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und ggf. Sanierung der Deponie Maria-Theresia

Mit Datum vom 20. März 2018 und Wirkung zum 01. April 2018 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Aachen und dem ZEW unterzeichnet, der die Konkretisierung der Prozessschritte und Zustimmungsvorbehalte in Zusammenhang mit der von der Stadt Aachen mandatierend übertragenen Aufgabe der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggf. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia per Erweiterung der Anlage 2 der Verbandsatzung des ZEW vom 02. März 2018, vorsieht.

Mit gleichem Datum und gleicher Wirkung wurde ein Vertrag zwischen dem ZEW und der AWA Entsorgung GmbH unterzeichnet, der die Drittbeauftragung zwecks Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und damit verbundenen Kostenregelungen aus der Nachsorge, des Betriebs des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und der ggf. erforderlichen Sanierung der Deponie Maria Theresia, vorsieht.

Betauungsvereinbarungen mit der AWA Entsorgung GmbH und der Materis GmbH

Der ZEW hat die AWA Entsorgung GmbH betraut, mit der Materis GmbH einen Vertrag über die Verbrennung von Abfällen in der MVA Weisweiler und über die Übertragung des nach Abzug der ZEW-Mengen verbleibenden Auslastungskontingents zur Vermarktung auf eigenes Risiko zu schließen.

Der ZEW hat die Materis GmbH betraut, mit der AWA Entsorgung GmbH einen Vertrag über die Verbrennung von Abfällen in der MVA Weisweiler zu schließen und das nach Abzug der ZEW-Mengen verbleibende Auslastungskontingent zur Vermarktung auf eigenes Risiko zu übernehmen. Der ZEW hat die Materis GmbH zur Auslastung der MVA Weisweiler betraut sowie zur Verbrennung von Abfällen in der MVA Weisweiler mit dem Ziel die Wirtschaftlichkeit und Entsorgungstätigkeit sicherzustellen.

Auslastungs- und Entsorgungsvertrag zwischen AWA Entsorgung GmbH und der Materis GmbH

Die Materis GmbH übernimmt mit diesem Vertrag das jährliche Verbrennungskontingent der AWA Entsorgung GmbH gemäß der Zusammenarbeitsvereinbarung 2017 bzw. der Zusammenarbeitsvereinbarung 2021, soweit das Kontingent nicht durch die Verbrennung der ZEW-Mengen sowie die Verbrennung der Mengen des Kreises Euskirchen ausgeschöpft ist („Materis-Kontingent“). Das Materis-Kontingent ist schwankend und wird sich auf ca. 30.000 t pro Jahr belaufen. Die Materis GmbH ist für die Auslastung dieses Kontingents verantwortlich.

Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ZEW und Materis GmbH

Mit Datum vom 20. Dezember 2019 wurde zwischen dem ZEW und der Materis GmbH ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den ZEW in Form einer Geschäftsbesorgung für die Materis GmbH: Geschäftsführergestellung, Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben.

Abstimmungsvereinbarung zwischen der RegioEntsorgung AöR, dem ZEW und den Dualen Systemen

Rückwirkend zum 01. Januar 2020 wurde am 21.01.2021 eine Vereinbarung hinsichtlich der Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Entsorgungsgebiet der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen Gebietsgrenzen geschlossen. Laut diesem Vertrag betreiben die Systeme die Sammlung von restentleerten Verpackungen (LVP, Glas, PPK). Ein festgelegter Pflichtenumfang sowie der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Masseanteil der Verpackungen (PPK) in den Sammelbehältern und der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 %.

Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung vom 26. Juni 2020 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 7. Februar 2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit festgestellt.

Dem Vorstandsvorsteher wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn (Kreis Düren) zum Vorstandsvorsteher sowie Herrn Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (Städteregion Aachen) zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt. Bedingt durch die Kommunalwahlen NRW am 13.09.2020 wurden beide Wahlen in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.01.2021 bestätigend wiederholt.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:

Aachen-Kreis

Steuernummer:

202/5706/3697

Beim Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) handelt es sich um eine Körperschaft im Sinne des § 44a Abs. 4 EStG. Er handelt im hoheitlichen Sinne und übt somit keine steuerlich relevante Tätigkeit aus. Die entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamt Aachen-Kreis vom 29. November 2017 liegt vor. Die Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 zufließen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der ZEW den Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Annahme von Verpackungspapier beigetreten. Der ZEW begründet mit den Erträgen aus der Verwertung der Verpackungsanteile einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungsabfallentsorgung/Duales System“. Für diese Bereiche besteht Umsatzsteuer- und Ertragssteuerpflicht.

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen:

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand 2017 statt und umfasste den Zeitraum von 2012 bis 2015.

Aufgliederungsteil

ELEKTROMUSCHE KOPIE

Aufgliederung aller Posten des Jahresabschlusses

Bilanz zum 31.12.2020

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

	49.000,00 Euro
31. Dezember 2019	49.000,00 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
AWA Entsorgung GmbH	24.000,00	24.000,00
Materis GmbH	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>49.000,00</u>	<u>49.000,00</u>

Summe Finanzanlagen	49.000,00 Euro
31. Dezember 2019	49.000,00 Euro

Summe Anlagevermögen	49.000,00 Euro
31. Dezember 2019	49.000,00 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	2.745.610,64 Euro
31. Dezember 2019	2.328.162,85 Euro

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	1.083.167,78 Euro
31. Dezember 2019	14.400,00 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
AWA Entsorgung GmbH	1.082.545,52	0,00
MVA GmbH & Co. KG	622,26	0,00
Materis GmbH	<u>0,00</u>	<u>14.400,00</u>
	<u>1.083.167,78</u>	<u>14.400,00</u>

3. Forderungen gegen Verbandsmitglieder **744.296,36 Euro**
31. Dezember 2019 847.961,74 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- Stadt Aachen	572.330,86	689.267,33
- Kreis Düren	435,83	479,41
- StädteRegion Aachen	189,67	0,00
Sonstige Forderungen		
- Kreis Düren (Pensionsverpflichtung)	<u>171.340,00</u>	<u>158.215,00</u>
	<u>744.296,36</u>	<u>847.961,74</u>

4. sonstige Vermögensgegenstände **40.434,99 Euro**
31. Dezember 2019 8.183,91 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Rückforderung Prozesskosten	27.981,09	0,00
Abgrenzung Lohn/Gehalt (1/2021)	<u>12.453,90</u>	<u>8.183,91</u>
	<u>40.434,99</u>	<u>8.183,91</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks **3.077.369,21 Euro**
31. Dezember 2019 3.935.406,70 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Sparkasse Aachen	2.931.802,93	3.317.700,32
Sparkasse Düren	133.341,93	589.547,20
Kassenbestände	11.755,35	28.139,19
Geldtransit	<u>469,00</u>	<u>19,99</u>
	<u>3.077.369,21</u>	<u>3.935.406,70</u>

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	25.500,00 Euro
31. Dezember 2019	25.500,00 Euro

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	Euro	Euro
StädteRegion Aachen	8.500,00	8.500,00
Stadt Aachen	8.500,00	8.500,00
Kreis Düren	<u>8.500,00</u>	<u>8.500,00</u>
	<u>25.500,00</u>	<u>25.500,00</u>

II. Gewinnvortrag	0,00 Euro
31. Dezember 2019	58.715,52- Euro

III. Jahresüberschuss	14.777,00 Euro
31. Dezember 2019	58.715,52 Euro

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.205.070,00 Euro
31. Dezember 2019	1.093.865,00 Euro

	Stand 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Verzinsung 2020	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Laufende Pensionen	918.310,00	0,00	0,00	44.024,00	45.915,00	1.008.249,00
Beihilfe	175.555,00	0,00	0,00	12.489,00	8.777,00	196.821,00
	<u>1.093.865,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>56.513,00</u>	<u>54.692,00</u>	<u>1.205.070,00</u>

2. sonstige Rückstellungen	957.698,84 Euro
31. Dezember 2019	84.403,12 Euro

	Stand 01.01.2020	Verbrauch 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Verzinsung 2020	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Urlaub	18.106,08	18.106,08	0,00	30.468,49	0,00	30.468,49
Rückerstattungsverpflichtung 2019	42.297,04	0,00	0,00	0,00	413,96	42.711,00
Rückerstattungsverpflichtung 2020	0,00	0,00	0,00	876.796,35	-14.777,00	862.019,35
Ausstehende Rg.	24.000,00	23.275,14	724,86	22.500,00	0,00	22.500,00
	<u>84.403,12</u>	<u>41.381,22</u>	<u>724,86</u>	<u>929.764,84</u>	<u>-14.363,04</u>	<u>957.698,84</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.073.245,22 Euro
31. Dezember 2019	7.437,50 Euro

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.452.430,71 Euro
31. Dezember 2019	3.994.396,67 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
AWA Entsorgung GmbH		
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.452.430,71	3.994.396,67
	<u>2.452.430,71</u>	<u>3.994.396,67</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.001.251,94 Euro
31. Dezember 2019	1.973.136,98 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Kreis Düren		
- Entschädigung Stadt Düsseldorf	1.947.902,88	1.926.602,34
- Sonstige Forderungen	91,04	0,00
Stadt Aachen		
- Beratung	0,00	4.050,00
- Wilder Müll	53.258,02	42.484,64
	<u>2.001.251,94</u>	<u>1.973.136,98</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten	9.905,27 Euro
31. Dezember 2019	4.375,93 Euro

	<u>31.12.2020</u> Euro	<u>31.12.2019</u> Euro
Kreditorische Debitoren	195,08	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	0,00	124,70
Lohn- und Kirchensteuer	9.710,19	4.251,23
	<u>9.905,27</u>	<u>4.375,93</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2020

1. Umsatzerlöse **45.197.389,42 Euro**
Vorjahr 43.160.520,09 Euro

	2020	2019
	Euro	Euro
Entsorgung für StädteRegion Aachen	16.558.807,95	15.270.512,09
Entsorgung für Kreis Düren	14.303.550,87	13.757.571,20
Entsorgung für Stadt Aachen	12.466.285,99	12.270.455,73
Sonstige Entsorgungsgebühren	1.594.743,00	1.567.929,00
Entsorgung Verpackungen (PPK)	912.992,53	0,00
Kostenerstattungen	223.405,43	322.911,66
Geschäftsbesorgung Materis GmbH	14.400,00	14.400,00
Entgelt-Rückerstattung	<u>876.796,35-</u>	<u>43.259,59-</u>
	<u>45.197.389,42</u>	<u>43.160.520,09</u>

2. sonstige betriebliche Erträge **33.218,70 Euro**
Vorjahr 4.630,85 Euro

	2020	2019
	Euro	Euro
Rückforderung Prozesskosten	27.981,09	0,00
Erhöhung des Erstattungsanspruchs Kreis Düren	4.516,81	4.618,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	724,86	32,50
Skonti	<u>4,06-</u>	<u>19,65-</u>
	<u>33.218,70</u>	<u>4.630,85</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen **44.740.059,01 Euro**
Vorjahr 42.718.402,36 Euro

	2020	2019
	Euro	Euro
Entsorgungskosten StädteRegionAachen	15.829.758,98	14.877.490,76
Entsorgungskosten Kreis Düren	13.731.099,84	13.457.251,20
Entsorgungskosten Stadt Aachen	11.915.680,18	11.961.134,40
Sonstige Entsorgungskosten	1.911.716,36	1.895.537,96
Vergütung an Dritte (Verpackungen PPK)	912.992,53	0,00
Weiterbelastungen	223.405,42	322.912,56
Geschäftsbesorgung AWA Entsorgung GmbH	<u>215.405,70</u>	<u>204.075,48</u>
	<u>44.740.059,01</u>	<u>42.718.402,36</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter **221.073,73 Euro**
Vorjahr 174.770,53 Euro

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Löhne und Gehälter	208.128,68	178.367,30
Abgrenzung Resturlaub	12.362,41	4.484,82-
Aushilfen / Praktikanten	<u>582,64</u>	<u>888,05</u>
	<u>221.073,73</u>	<u>174.770,53</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung **82.091,89 Euro**
Vorjahr 61.113,80 Euro

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Zuführung Pensions- u. Beihilferückstellung	56.513,00	40.860,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	13.022,10	8.420,39
Freiwillige Sozialaufwendungen	7.486,93	8.537,92
Versorgungskasse	4.987,10	3.065,49
Berufsgenossenschaft	<u>82,76</u>	<u>230,00</u>
	<u>82.091,89</u>	<u>61.113,80</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen **140.885,31 Euro**
Vorjahr 110.280,98 Euro

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Beiträge/Gebühren	35.213,70	854,88
Abschluss- und Prüfungskosten	22.284,00	21.910,62
Fremdleistungen	21.855,00	22.134,00
Verwaltungskosten und Kleinmaterial	19.591,86	14.419,72
Versicherungsbeiträge	17.096,94	15.382,65
Rechts- und Beratungskosten	14.200,00	21.669,80
Gremienkosten	6.122,11	8.770,91
Kommunikationsaufwendungen	2.775,89	2.525,03
Übrige	<u>1.745,81</u>	<u>2.613,37</u>
	<u>140.885,31</u>	<u>110.280,98</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche

Erträge	23.403,15	Euro
Vorjahr	8.294,56	Euro

	2020	2019
	Euro	Euro
Erträge Abzinsung Rückstellungen	14.777,00	962,05
Zinsen aus der Aufzinsung von Forderungen	8.608,19	7.314,50
Zinsen Termingelder	<u>17,96</u>	<u>18,01</u>
	<u>23.403,15</u>	<u>8.294,56</u>

7. Zinsen und ähnliche

Aufwendungen	55.124,33	Euro
Vorjahr	50.162,31	Euro

	2020	2019
	Euro	Euro
Zinsen aus der Abzinsung von Rückstellungen	55.105,96	50.143,00
Zinsen Verbindlichkeit Kreis Düren	<u>18,37</u>	<u>19,31</u>
	<u>55.124,33</u>	<u>50.162,31</u>

8. Ergebnis nach Steuern

	14.777,00	Euro
Vorjahr	58.715,52	Euro

9. Jahresüberschuss

	14.777,00	Euro
Vorjahr	58.715,52	Euro

ELEKTRONISCHES KOPFZEICHEN

**Feststellungen im Rahmen der
Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
(Fragenkatalog zur Prüfung nach
§ 53 HGrG (IDW PS 720))**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Anweisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sind in genereller Form in § 9 der Verbandssatzung i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung umschrieben. Sie ergeben sich außerdem aus den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung sowie aus kommunalrechtlichen Vorschriften. Ergänzende Regelungen über die zustimmungspflichtigen Geschäfte durch die Verbandsversammlung enthält der § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Weitere Regelungen über die Verbandsversammlung enthält die Geschäftsordnung des ZEW. Diese Regelungen betreffen überwiegend formale Vorschriften zur Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Kenntnisse erlangt, dass die Regelungen den Bedürfnissen des ZEW nicht entsprechen.

Gemäß § 9 der Verbandssatzung i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des ZEW führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die laufenden Geschäfte des ZEW nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin übernimmt die Aufgaben der Betriebsleitung i.S.d. § 2 EigVO i.V.m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin muss Hauptverwaltungsbeamter oder Hauptverwaltungsbeamtin eines Mitglieds des ZEW sein und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder des ZEW wechseln sich im 2-Jahres-Rhythmus ab.

Einzelne durch die Verbandsversammlung zustimmungspflichtige Geschäfte ergeben sich aus § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung. Weitere Einzelheiten hierzu sind unter den Erläuterungen zu Fragenkreis 7 dargestellt. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Betriebsausschusses i.S.d. § 5 EigVO i. V.m. § 18 Abs. 3 GkG ein.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über den Gang der Geschäfte, die Lage des ZEW und wesentliche Ereignisse regelmäßig zu unterrichten.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat so rechtzeitig einen Finanz- und Wirtschaftsplan vorzulegen, dass die Verbandsversammlung hierüber vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat außerdem innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Verbandsversammlung besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich aus je sieben vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied zusammen. Die vertretungsberechtigten Personen für die Verbandsversammlung werden von den Kommunalparlamenten der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren sowie vom Stadtrat der Stadt Aachen entsandt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung beginnt mit der Annahme des Amtes. Sie endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Kommunalvertretungen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung im Berichtsjahr entspricht den Bestimmungen der Verbandssatzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Kenntnisse erlangt, dass die getroffenen Regelungen den Bedürfnissen des ZEW nicht entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Sämtliche Niederschriften liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2020 Herrn Wolfgang Spelthahn (Landrat des Kreises Düren) zum Verbandsvorsteher bestellt. In der Verbandsversammlung vom 15. Januar 2021 wurde Herr Wolfgang Spelthahn von der aktuellen Verbandsversammlung bestätigt.

Herr Spelthahn ist in einer Vielzahl von Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

Hervorzuheben sind die Tätigkeiten in den Aufsichtsräten des Aachener Verkehrsverbund, der AWA Entsorgung GmbH, des EWV GmbH Stolberg, der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, der Rurtalbahn GmbH und im Verwaltungsrat der Sparkasse Düren.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe von Bezügen entfällt, da der Verbandsvorsteher keine Vergütung für seine Tätigkeit beim ZEW erhält.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung als Überwachungsorgan des ZEW erhalten eine Aufwandsentschädigung, die im Anhang für jedes Mitglied individualisiert angegeben ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der ZEW hat zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Übrigen bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler, welche laut Geschäftsbesorgungsvertrag insbesondere die kaufmännische Verwaltung, Rechnungswesen, Controlling, Kommunikations- und Informationstechnik, Umwelt- und Qualitätsmanagement sowie Öffentlichkeitsarbeit umfasst.

Die AWA Entsorgung GmbH selbst hat umfangreiche Regelungen zur Organisation und Zuständigkeit getroffen, welche nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag Gegenstand der Geschäftsbesorgung sind. Zu nennen sind das Managementhandbuch, aus dem der Aufbau der Gesellschaft, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten hervorgehen, umfangreiche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen und ein umfangreiches Qualitäts- und Umweltmanagement.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsstelle und der AWA Entsorgung GmbH ist im Geschäftsbesorgungsvertrag und daneben in weiteren Arbeitsanweisungen geregelt. Im Übrigen sind verschiedene aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen im Kommunalrecht geregelt.

Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach den vorgegebenen Organisationsplänen verfahren wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der ZEW hat Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 1. März 2005 ergriffen und dokumentiert. Alle betroffenen Mitarbeiter haben die Kenntnisnahme und Beachtung der Regelungen schriftlich bestätigt.

Ferner gibt es einen Verhaltenskodex des ZEW (Stand Dezember 2016), dem sich alle Verbandsversammlungsmitglieder sowie die Geschäftsleitung des ZEW unterworfen haben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse enthalten unter anderem die Geschäftsordnung sowie die Dienstanweisung über Beschaffungen und Vergaben vom 1. Oktober 2006.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Kenntnisse erlangt, dass im Berichtsjahr Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Verträge des ZEW werden in einem zentralen elektronischen Archivierungs- und Dokumentenmanagementsystem (DMS) aufgenommen und archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Vorstandsvorsteher stellt so rechtzeitig einen Finanz- und Wirtschaftsplan auf, dass die Verbandsversammlung die Möglichkeit hat, vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber zu beschließen.

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde in der Verbandsversammlung am 11. Oktober 2019 gefasst. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 wurde am 9. Oktober 2020 in der Verbandsversammlung gefasst.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Vorstandsvorsteher erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan, dem Finanzplan sowie einer detaillierten Gebührenkalkulation. Die Gebührenkalkulation basiert auf der Entgeltkalkulation der AWA Entsorgung GmbH. Der ZEW gibt die Struktur der Entgelte vor. Die Entgeltkalkulation wird von einem von der AWA Entsorgung GmbH gewählten Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts überprüft und entsprechend bescheinigt.

Der Erfolgsplan ist die maßgebende Zusammenstellung aller für das Geschäftsjahr veranschlagten Aufwendungen und Erträge. In dem Ergebnisplan werden die Aufwendungen und Erträge nach den Zuordnungskriterien der Gewinn- und Verlustrechnung budgetiert und erläutert.

Die Stellenübersicht weist für das Jahr 2020 für die Geschäftsstelle des ZEW 2,94 Stellen aus.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Zu Fragen c) bis d):

Die Buchführung erfolgt durch die AWA Entsorgung GmbH in einem separaten Buchungskreis des Rechnungslegungssystems. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen dieses Unternehmens.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die kurzfristigen Geldanlagen werden durch die Abteilung Rechnungswesen der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten AWA Entsorgung GmbH getätigt. Mittel für langfristige Anlagen stehen nicht zur Verfügung. Die Geschäftsführung kann immer auf die im System hinterlegten Informationen über die Geldbestände zugreifen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden zeitnah - in der Regel monatlich - in Rechnung gestellt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass das bestehende Mahnwesen den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht sowohl ein - teilweise durch die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte AWA Entsorgung GmbH eingerichtetes - technisches Controlling als auch ein kaufmännisches Controlling. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Das kaufmännische Controlling ist dem kaufmännischen Bereich der AWA Entsorgung GmbH zugeordnet und umfasst die Arbeitsbereiche Mengen- und Erlöscontrolling, Kostencontrolling und Investitionscontrolling.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der ZEW greift aufgrund der Gleichartigkeit der Problemkreise und der Risikostruktur von ZEW und AWA auf das Risikofrüherkennungssystem der AWA zurück. Damit lassen sich die wesentlichen potentiellen Risiken abdecken.

Die AWA Entsorgung GmbH hat ein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem unter Hinzuziehung externer Berater implementiert. Die Dokumentation umfasst einen umfassenden Risikobericht sowie Dokumente zur Risikoinventur, -bewertung und vorzusehende Maßnahmen als Reaktion auf die erkannten und bewerteten Risiken. Die Dokumentation wird fortlaufend durch schriftliche Befragung der betroffenen Mitarbeiter sowie einmal jährlich durch Interviews externer Berater aktualisiert.

Das eingeführte Risikofrüherkennungs- bzw. Risikomanagementsystem umfasst folgende Komponenten:

- *internes Überwachungssystem,*
- *Risiko-Controlling und*
- *Frühwarnsystem.*

Das Risikofrüherkennungssystem erfüllt damit die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Kriterien.

Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt die Identifikation bestehender oder potenzieller Risiken. Die potenziellen Risiken wurden hierbei den Risikoarten Strategierisiko, Marktrisiko, Rechtsrisiko, Finanzrisiko und Betriebsrisiko zugeordnet. Betriebsspezifische Aspekte werden mittels ergänzender Fragen beleuchtet. Nach erfolgter Risikoinventur wird eine Bewertung der erkannten Risiken vorgenommen. Bewertungskriterien sind die geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der anzunehmende Höchstschadenswert.

Für die erkannten und bewerteten Top-Risiken werden im dritten Schritt dem Frühwarnsystem, Kennzahlen als Frühwarnindikatoren definiert. Zur Festlegung der Toleranzgrenze werden Schwellenwerte ermittelt. Den Schwellenwerten wird der aktuelle Ist-Zustand gegenübergestellt. Bei nicht monetär bewertbaren Risiken erfolgt eine verbale Darstellung der jeweiligen Toleranzgrenze und der aktuellen Situation.

Es werden ferner Maßnahmen zur Risikohandhabung, d. h. zur Vermeidung, Verringerung, Überwälzung oder Kompensation des jeweiligen Risikos, genannt. Die Art der Risikohandhabung hängt sowohl von den Möglichkeiten zu Gegenmaßnahmen als auch von der Bedeutung des potenziellen Schadens für das Unternehmen ab.

Risiken, bei denen der Aufwand für Gegenmaßnahmen in keinerlei Verhältnis zu ihrer Bedeutung steht, sollten akzeptiert werden. Schließlich wird festgelegt, wer für die Früherkennung und die Handhabung der Risiken verantwortlich ist.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*
- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*
- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Zu Fragen b) bis d):

Die Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B.: antizipatives Hedging)?
- b) Werden die Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5:

Der ZEW bedient sich keiner Finanzinstrumente sowie anderer Termingeschäfte, Optionen und Derivate.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu Fragenkreis 6:

Es besteht keine eigenständige interne Revision. Dem Verband stehen als Revisionsinstrument die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter zur Verfügung (§ 14 der Zweckverbandssatzung).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist in § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung genannt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Kenntnisse erlangt, dass die erforderliche Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Verbandsversammlung als aufsichtführende Stelle erfolgten nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für die Umgehung der Zustimmungspflicht haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Zweckverbandssatzung oder sonstigen bindenden Beschlüssen und Vorgaben übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Da sich der ZEW zur Erfüllung seiner Aufgaben im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH bedient, ergibt sich keine nennenswerte Investitionsplanung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Der ZEW hat im Frühjahr 2017 die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der AWA-E mit Wirkung ab dem 1.1.2021 neu geschlossen. Dagegen wurde ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland (Köln) eingereicht. Die Antragstellerin begehrt u.a. die Feststellung der Unwirksamkeit und die Neuvergabe der Verträge.

Sie ist der Auffassung, dass die Verträge auf einer unzulässigen de-facto-Vergabe beruhen. Anfang 2017 hätten weder die Voraussetzungen für eine In-House-Vergabe vorgelegen, noch hätte man von einer nicht ausschreibungspflichtigen Vertragsänderung ausgehen können.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag mit Beschluss vom 06.12.2018 zurückgewiesen. Dagegen hat die Fa. Schönackers Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingereicht. Der Antragsteller hat hiergegen sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Die sofortige Beschwerde wurde inzwischen zurückgezogen.

Anhaltspunkte für mögliche Vergabeverstöße haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Geschäftsjahr erfolgten keine Geschäfte, die der Abfrage von Konkurrenzangeboten bedürfen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstandsvorsteher unterrichtet regelmäßig die Verbandsversammlung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des ZEW sowie der Beteiligungsgesellschaften und über wesentliche Ereignisse. Über besondere Geschäftsvorkommnisse wird die Verbandsversammlung unverzüglich informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte der Geschäftsführung vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des ZEW.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Verbandsversammlung des ZEW durch den Vorstandsvorsteher über die uns bekannten wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet wurde.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Über die laufende Geschäftstätigkeit und die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge wird der Verbandsversammlung regelmäßig berichtet. Insbesondere über die Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaften (AWA Entsorgung GmbH, AWA Service GmbH, MVA Weisweiler GmbH & Co. KG und Materis GmbH) wurde die Verbandsversammlung regelmäßig und ausführlich unterrichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Mitarbeiter des ZEW und die Gremienmitglieder sind bei der abgeschlossenen D&O-Versicherung der AWA-E mitversichert.

Die Deckungssumme beträgt ab dem 1. Januar 2020 30 Mio. €.

Versichert sind natürliche Personen in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen Tätigkeit als Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Aufsichtsorgane der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gesellschaften und Verbände. Versicherungsschutz wird gewährt für Vermögensschäden infolge von Pflichtverletzungen bei Ausübung der versicherten Tätigkeit der versicherten Personen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Verbandsleitung oder der Verbandsversammlung sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der ZEW besitzt nur betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der hohe Liquiditätsbestand relativiert sich vor dem Hintergrund der gegen Verbandsmitglieder bestehenden kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der ZEW finanziert sich hauptsächlich durch die gegenüber den Kommunen im Verbandsgebiet berechneten Entsorgungsgebühren. Das Eigenkapital ist positiv. Investitionen des ZEW sind nicht geplant. Daher stellt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht die Frage der Finanzierung geplanter Investitionen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand wurden im Berichtsjahr nicht gewährt. Auflagen waren demzufolge nicht zu beachten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Stammkapital des ZEW beträgt 25.500,00 € und ist voll eingezahlt.

Der ZEW ist mit einem Stammkapital von lediglich 25.500,00 € im Vergleich zu erwerbswirtschaftlich tätigen Kapitalgesellschaften unterdurchschnittlich kapitalisiert.

Finanzierungsprobleme durch die Eigenkapitalausstattung sind derzeit aber nicht erkennbar, da aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der bestehenden Regelungen der Verbandssatzung eine Finanzierung immer sichergestellt ist.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Über die Ergebnisverwendung hat gemäß § 28 Abs. 2 EigVO die Verbandsversammlung zu beschließen.

Zum 31. Dezember 2020 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 15 T€ ausgewiesen. Das Jahresergebnis betrifft ausschließlich den Zinsertrag aus der Abzinsung der Bürgerrückstellung.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine segmentierte Spartenrechnung wird durch den ZEW nicht erstellt. Der ZEW ist nur in einer Sparte tätig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt nach den tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Planungen des Verbandes gehen zumeist von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Lediglich Planabweichungen können zu "ungeplanten" Gewinnen oder Verlusten führen.

Im Wirtschaftsplan 2020 war ein ausgeglichenes Ergebnis geplant.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern werden auf der Basis der abgeschlossenen Verträge unter Berücksichtigung des öffentlichen Preisrechts abgewickelt. Die Konditionen sind angemessen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der ZEW ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 15 T€ ausgewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2021 sieht der Erfolgsplan ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sind Maßnahmen des ZEW zur Ertragsverbesserung nicht möglich und nicht erforderlich. Es ist jedoch sehr wohl Interesse und Aufgabe des ZEW, entsprechende Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Stabilisierung der Abfallgebühren zu ergreifen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu Fragenkreis 16:

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 15 T€ ausgewiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.